



Prüfungsordnung für den Abschluss

**Zertifizierter Sachverständiger
für alle Zertifizierungsfachbereiche
(A-C) gemäß ISO/ IEC 17024**
EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL –
certcouncil.eu
- Stand November 2025 -

§ 1 Zulassung zur Prüfung

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zum zertifizierten Sachverständigen sind:

1. Ausbildung:

- a.) Eine einschlägige, abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
- b.) Eine einschlägig abgeschlossene (Berufs-)Ausbildung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
- c.) Eine gleichwertige Qualifikation in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich. Diese umfasst eine umfangreiche anderweitige Qualifikation im Zertifizierungsfachbereich sowie überdurchschnittliche Sachverständigenleistungen, die beispielsweise durch Publikationen nachgewiesen werden können.

2. Berufserfahrung:

- a.) Eine nachgewiesene, mindestens 5-jährige Berufserfahrung innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder
- b.) Eine nachgewiesene, mindestens 2-jährige Tätigkeit als Sachverständiger/Gutachter innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder

3. Weiterbildung:

- a.) Die erfolgreiche Teilnahme an einer von certcouncil.eu anerkannten, mindestens 6-monatigen Fachausbildung in Vollzeit innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung (modulare Gestaltung möglich) in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich oder

b.) Im Falle eines vorhandenen Sachverständigenabschlusses und Tätigkeit gemäß Abs. 2.b.): die Teilnahme an geeigneten und von certcouncil.eu anerkannten beruflichen Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung.

c.) Einen Nachweis über Ersthelfer-Bescheinigung, die bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate (Erste-Hilfe-Kurs §19 FeV & §26 DGUV).

4. Persönliche Eignung:

a.) Ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate ist.

b.) Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, die bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate ist.

Bei einer den Abs. 1–3 vergleichbaren Voraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, unter Berücksichtigung des vergleichbaren Niveaus im Zertifizierungsfachbereich.

In jedem Fall erfolgt eine individuelle Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen, in der sich certcouncil.eu davon überzeugen muss, dass eine erfolgreiche Zertifizierungsprüfung im Hinblick auf eine erfolgreiche und sach- und fachgerechte Berufsausübung wahrscheinlich ist.

Certcouncil.eu behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zertifizierung auch ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen oder individuelle Auflagen zu erteilen.

§ 2 Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus 3 Teilen. Diese Bestandteile der Prüfung sind regelmäßig. Der Kandidat muss persönlich am Prüfungsort erscheinen, es sei denn, es handelt sich um die Erarbeitung von Heimgutachten. Der Prüfungsort sowie die Prüfungszeit werden von certcouncil.eu festgelegt.

1. Schriftliche Prüfungen, bestehend aus Multiple-Choice-Teilen sowie mit Fragen und eigenformulierten Antworten. Der Umfang dieses Prüfungsteils umfasst mindestens 100 Fragen, die jedoch auch in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein können und in jedem Fall einen Querschnitt aus allen Teilen des jeweiligen Zertifizierungsfachbereiches darstellen.

2. Schriftliche Gutachten-Prüfungen, bestehend aus:

- a.) Heimgutachten (selbst erstellte Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, Prüfberichte und dergleichen) sowie
- b.) Gutachtenausarbeitung am Prüfungstag

Geprüft werden schriftliche Werke geprüft, die typischerweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen im jeweiligen Fachbereich gehören.

3. Mündliche Prüfungen dienen der Bestätigung oder Vertiefung der Abs. 1 und 2 sowie gegebenenfalls der Überprüfung der Fähigkeit der/des Zertifizierenden, ihre/seine für den Berufsalltag eines Sachverständigen im zu zertifizierenden Fachbereich relevanten Kenntnisse klar und frei zu artikulieren.

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen kann anstelle des 3-teiligen Prüfungsverfahrens auch eine Deltaprüfung abgelegt werden.

4. Bei einer Deltaprüfung handelt es sich um eine vereinfachte Prüfung, die bereits erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen anerkennt und die fachliche Qualifikation in reduzierter Form überprüft.

Die Voraussetzungen für eine Deltaprüfung sind:

- a) Erfüllung der in §1 dargestellten Zulassungsvoraussetzungen und
- b) Eine öffentliche Bestellung, eine gültige Zertifizierung einer nach ISO 17024 bzw. ___ EN ISO/IEC 17024 Zertifizierungsstelle oder einem vergleichbaren Abschluss in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat auf vergleichbarem Niveau im Zertifizierungsfachbereich.

Über die Anerkennung und den Prüfungsumfang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der eingereichten Unterlagen mit Hinblick auf das vergleichbare Niveau im Zertifizierungsfachbereich.

Die vereinfachte Prüfung besteht in der Regel aus:

- a) Schriftlichen, selbst erstellten Leistungen (mindestens ein ausführliches Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, Prüfberichte und dergleichen), die üblicherweise zum Berufsalltag eines Sachverständigen aus dem zu zertifizierenden Fachbereich gehören.
- b) mündliche Prüfung gemäß Abs. 3.

§ 3 Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung zu § 2 Abs. 1 wird aus dem Prüfungsfragenpool von certcouncil.eu generiert. Die mindestens 100 Fragen bestehen zu maximal 90 % aus Multiple-Choice-Fragen mit mehrfach richtigen Lösungen und zu mindestens 10 % aus in beschreibender Form zu beantwortenden Fragen.

Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 120 Minuten.

Anmerkung: Dieser Prüfungsteil kann auch in mehreren Teilprüfungen vorab absolviert werden, wobei sich die zur Verfügung stehende Zeit sich prozentual auf die Anzahl der Fragen verteilt.

2. Zur schriftlichen Gutachten-Prüfung nach § 2 Abs. 2.a ist spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder unmittelbar bei Antragstellung eine Liste bei der Prüfungskommission von certcouncil.eu einzureichen. Diese muss aus mindestens 6 eigenen Gutachten oder selbst erstellten umfangreichen gutachterlichen Leistungen bestehen. Die Kommission wird nach freiem Ermessen 3 Arbeiten auswählen und zur Überprüfung sowie Bewertung anfordern.

Liegt kein Nachweis einer vorherigen Tätigkeit als Sachverständiger vor oder sind die eingereichten Gutachten in Quantität oder Qualität unzureichend, behält sich certcouncil.eu vor, eine entsprechende Aufgabenstellung gemäß Abs. 2.a vorzugeben.

Diese wird spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung, jedoch frühestens unmittelbar nach Antragstellung, als Fallbeispiel aus dem Prüfungspool von certcouncil.eu zur Erstellung einer umfangreichen gutachterlichen Leistung oder eines Gutachtes, entsprechend den Prüfungsanforderungen von certcouncil.eu, zur Verfügung gestellt.

Für diesen Prüfungsteil beträgt die maximale Bearbeitungszeit 7 Tage.

Anmerkung: Das Bestehen dieses Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Teilnahme am abschließenden Prüfungstag.

3. Die schriftliche Gutachten-Prüfung nach § 2 Abs. 2.b wird aus dem Prüfungspool von certcouncil.eu generiert. Die Prüfungsaufgabe besteht aus einem oder mehreren Fallbeispielen.

Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 90 Minuten je Zertifizierungsbereich.

Anmerkung: Bei Anmeldung zu mehreren Zertifizierungsbereichen können einzelne Prüfungsaufgaben ggf. vorgezogen werden.

4. Die mündliche Prüfung nach § 2 Abs. 3 besteht üblicherweise aus einem Fachgespräch mit Fragen und Erörterungen. Diese können sowohl aus den allgemeinen Themenbereichen als auch aus dem konkreten, zur Zertifizierung beantragten Fachbereich sein. Erörtert werden ggf. auch Inhalte und Ergebnisse aus den anderen Prüfungsteilen.

Für diesen Prüfungsteil beträgt die Prüfungsdauer maximal 60 Minuten je Zertifizierungsbereich. Die genaue Zeit liegt, abhängig von den anderen Prüfungsteilen, im freien Ermessen der Prüfer.

Anmerkung: Die mündliche Prüfung wird von mindestens 1 Prüfer und 1 Beisitzer durchgeführt. Bei Anmeldung zu mehreren Zertifizierungsbereichen können einzelne Prüfungsaufgaben ggf. vorgezogen werden.

5. Im Falle einer Deltaprüfung sind die einzureichenden schriftlichen Leistungen in Form einer Liste, die mindestens 6 eigene Gutachten oder selbst erstellte umfangreiche gutachterliche Leistungen umfasst, spätestens 30 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder unmittelbar bei Antragstellung bei der Prüfungskommission von certcouncil.eu einzureichen.

Aus der eingereichten Liste werden vom Zertifizierungs- und Prüfungsausschuss 3 gutachterliche Leistungen, darunter mindestens ein ausführliches Gutachten, ausgewählt, die bei certcouncil.eu einzureichen sind. Diese werden von Prüfern von certcouncil.eu nach vorgegebenen Prüfungskriterien begutachtet und bewertet.

6. Die abschließende Prüfung muss spätestens 24 Monaten (inkl. sämtlicher Wiederholungsprüfungen) nach Einreichung des Antrags abgeschlossen sein.

Anmerkung: Das Bestehen dieses Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

Grundsätzlich ist certcouncil.eu frei in der Gestaltung der Prüfungen. Gemäß den Vorgaben der ISO/ IEC 17024 hat certcouncil.eu sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass eine Zertifizierung gemäß ISO/ IEC 17024 angemessen erscheint.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistung

1. Alle Prüfungsteile werden zunächst einzeln bewertet und müssen jeweils mindestens ein Ergebnis von 70% aufweisen. Anschließend erfolgt eine Gewichtung bei der Zusammenfassung zum Gesamtergebnis.
 - a.) Multiple-Choice-Prüfungen (ggf. Summe aller Teilprüfungen) gemäß § 2 Abs. 1 (Fragen) fließen zu 25% in das Gesamtprüfungsergebnis ein.
 - b.) Gutachtenprüfungen gemäß § 2 Abs. 2.a (Heimgutachten) fließen zu 25% in das Gesamtprüfungsergebnis ein.
 - c.) Gutachtenprüfungen gemäß § 2 Abs. 2.b (Prüfungsgutachten) fließen zu 25% in das Gesamtprüfungsergebnis ein.
 - d.) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 4 (mündliche Prüfung / Fachgespräch) geht zu 25 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein.
2. Die Gesamtzertifizierungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mindestens 70 % erreicht haben und wenn das zusammenfassende Ergebnis somit ebenfalls mindestens 70 % erreicht.
3. Sollte einer der o.g. Prüfungsteile nur unwesentlich, d.h. maximal 5% unter 70%, das heißt nur 65% erreichen, kann dieses Defizit durch ein höheres Ergebnis (mind. 75%) in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden. Im Gesamtergebnis müssen in jedem Fall mindestens 70% erreicht werden.
4. Ein Ausgleich in mehr als einem der 4 Prüfungsteile ist ausdrücklich NICHT möglich!
5. Im Falle einer Deltaprüfung geht die schriftliche Leistung sowie die mündliche Prüfung zu je 50 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein, sofern diese Prüfungsteile mit mindestens 70 % bewertet worden sind. Abs. 3 ist hier nicht anzuwenden.
6. Fristversäumnis bei Heimgutachten
Heimgutachten sind bis zum festgelegten Abgabetermin vollständig und formgerecht einzureichen. Erfolgt keine fristgerechte Abgabe ohne triftigen und nachgewiesenen Grund, wird das Gutachten mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt als ein Prüfungsversuch.

Es liegt im Ermessen der Prüfer, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Gültigkeitszeitraum des Zertifikats zwischen 1 und maximal 5 Jahren bis zur Rezertifizierung vorzuschlagen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat eine mindestens zweijährige aktive Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger nachweisen kann. Der konkrete Gültigkeitszeitraum ist auf Grundlage des Prüfungsergebnisses sowie der einschlägigen beruflichen Erfahrung als Sachverständige bzw. Sachverständiger festzulegen.

Grundsätzlich gilt für Personen, die noch keine Erfahrung als Sachverständige haben, ein Erstzertifizierungszeitraum von 1 Jahr. In dieser Zeit soll sich die bzw. der Zertifizierte bewähren und anschließend im Rahmen einer Rezertifizierung ihre bzw. seine Qualifikation nachhaltig unter Beweis stellen. Der dann gewährte Rezertifizierungszeitraum liegt nach Ermessen der Prüfer in der Regel bei 3 Jahren. Erst bei der zweiten Rezertifizierung kann dieser Zeitraum nach Ermessen der Prüfer bis zu 5 Jahre betragen.

§ 5 Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 70 % der möglichen Maximalleistung als Ergebnis der in § 4 dargestellten Leistungen erreicht.

Im Positivfall erhalten die Teilnehmer:

- Ein Zeugnis mit der Gesamtnote „BESTANDEN“; ebenfalls ausgewiesen werden die Prozentwerte zu den 4 Prüfungsteilen.
- Eine Zertifizierungsurkunde mit der Angabe des Zertifizierungsbereichs und der Laufzeit der Zertifizierung.
- Einen digitalen Rundstempel* mit dem Namen des Teilnehmers, dem Zertifizierungsbereich und der Zertifizierungsstelle.

*) Der Stempel wird in der Regel in digitaler Form ausgegeben. Auf Antrag kann dieser physisch erstellt werden. Dieser ist und bleibt aber Eigentum der Zertifizierungsstelle und ist nach Ablauf der jeweiligen Zertifizierung unaufgefordert auf eigene Kosten zurückzusenden. Die Nachweispflicht liegt beim Versender.

Im Negativfall erhalten die Teilnehmer unter anderem als Nachweis der Teilnahme:

- Ein Zeugnis mit der Gesamtnote NICHT BESTANDEN.
- Eine Information über die fehlenden fachlichen Leistungen.
- Unvollständige bzw. Teilzertifizierungsergebnisse werden nicht bescheinigt.
- Kopien der Prüfungen werden nicht an Teilnehmer versandt; Teilnehmer haben die Möglichkeit, nach Terminvereinbarung ihre Prüfungen gegen die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Gebühr ausschließlich persönlich einzusehen. Auch hier ist das Erstellen von Kopien oder Fotos jeglicher Art nicht gestattet.

Im Negativfall behält sich certcouncil.eu nach Absprache mit den Prüfern vor, neben der Wiederholungsprüfung auch weitere Maßnahmen, wie z.B. Weiterbildungsmaßnahmen oder, im Falle einer Deltaprüfung, die Teilnahme an einer vollständigen Prüfung, aufzuerlegen.

Die Gültigkeit der einzelnen Zertifikate sowie die jeweilige tatsächliche Laufzeit und Aktualität sind auf der Homepage von certcouncil.eu unter „Ausgegebene Zertifikate“ zu verifizieren.

Anmerkung: Die überlassene Zertifizierungsurkunde kann die Laufzeit nicht zweifelsfrei bestätigen, da grundsätzlich jederzeit aus gegebenem Anlass die Möglichkeit des Entzugs der Zertifizierung bestehen kann. Maßgeblich ist immer die auf der Homepage angegebene Laufzeit und Gültigkeit.

§ 6 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann der Prüfling auf Antrag eine Wiederholungsprüfung bzw. die Wiederholung einzelner Prüfungsteile ablegen. Die Wiederholung ist bei einem erneuten Prüftermin frühestens zwei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens innerhalb von zwölf Monaten möglich.

Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist eine Zertifizierung in der Regel als endgültig gescheitert anzusehen. In diesem Fall kann frühestens nach 12 Monaten ein neuer Antrag auf Zertifizierung gestellt werden.

§ 7 Prüfungsregeln

Bei Missachtung üblicher und angemessener Regeln in Prüfverfahren ist die Prüfung nicht bestanden.
Diese sind:

- Alle Prüfungsleistungen sind in Eigenleistung zu erbringen.
- Täuschungen aller Art sind unzulässig.
- Es sind ausschließlich, die durch certcouncil.eu zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen sowie die durch certcouncil.eu ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel zu benutzen.
- Die Nutzung von Mobiltelefonen sowie der Zugang zum Internet während der Prüfung ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn dies für den jeweiligen Fachbereich zwingend erforderlich ist und der Prüfer die Nutzung ausdrücklich genehmigt.
- Der Einsatz von Systemen Künstlicher Intelligenz (KI), einschließlich textgenerierender oder problemlösender Anwendungen, ist während der Prüfung nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch gewertet.
- Nicht zur Verfügung gestellte fachliche Hilfsmittel sind nur bei den schriftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 2 zulässig.

§ 8 Einsprüche/ Einsicht

Einsprüche und Beschwerden sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Direktorin des certcouncil.eu zu richten. Die Beschwerde bzw. der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen des EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV behandelt.

Eine persönliche Einsicht in das Prüfungsergebnis bzw. einzelne Prüfungsteile kann nach Terminvereinbarungen vor Ort bei certcouncil.eu gewährt werden. Die Kosten hierfür, gemäß Gebührenverzeichnis, trägt der Antragsteller. Sollte sich bei der Einsicht herausstellen, dass der Einspruch berechtigt ist, verbleiben die Kosten für die Einsicht bei certcouncil.eu.

§ 9 Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle certcouncil.eu überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Erfolgsfall wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Kandidaten den erfolgreichen Abschluss als

**Zertifizierter Sachverständiger
für „Fachbereich“
gemäß ISO/ IEC 17024 – certcouncil.eu**

bescheinigt.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von mindestens 1 bis maximal 5 Jahren.

Für ihre Erneuerung ist ein Rezertifizierungsverfahren zu absolvieren. Regelmäßig erfolgt die Erstzertifizierung für Sachverständige ohne einschlägige Berufserfahrung für 1 Jahr. Die erste Rezertifizierung nach der Erstzertifizierung erfolgt in Abhängigkeit von der Ausübung der Sachverständigtätigkeit sowie vom Ergebnis der Rezertifizierungsprüfung für maximal 3 Jahre.

Zertifizierungszeiträume von 4 oder 5 Jahren setzen eine ununterbrochene Berufserfahrung als tätiger Sachverständiger von mindestens 4 Jahren voraus.

Die Zertifikate werden von certcouncil.eu den Teilnehmern zugestellt, soweit hierfür keine Hinderungsgründe vorliegen. Hinderungsgründe sind in jedem Fall nicht ausgeglichene Rechnungen der/des Zertifizierten an certcouncil.eu. Gleiches gilt auch für die unter § 10 beschriebene Rezertifizierung. Jede Zertifizierung kann von certcouncil.eu aus vorgenannten Gründen (offene Zahlungsverpflichtungen oder fehlende Rezertifizierung) auch jederzeit ausgesetzt oder entzogen werden. Dies erfolgt selbstverständlich mit den gebührenrechtlichen Kostennachteilen wie in der aktuellen Gebührenordnung näher beschrieben.

Ausdrücklich kann der Entzug der Zertifizierung auch aufgrund persönlichen Fehlverhaltens von Zertifizierten erfolgen. Zertifizierte Sachverständige arbeiten in einem Berufsfeld, in dem neben uneingeschränkter fachlicher Eignung auch folgende Aspekte absolut unverzichtbar sind:

- Glaubwürdigkeit und Vertrauen
- Rechtsstaatliches Handeln und seriöses Geschäftsgebaren
- Unbestechlichkeit, Rechtschaffenheit und Pflichterfüllung
- Persönliche Integrität und Einhaltung aller Regeln ehrbarer Kaufleute

absolut unverzichtbar sind.

§ 10 Rezertifizierung

Durch das Rezertifizierungsverfahren wird der Nachweis über die Aufrechterhaltung der bescheinigten beruflichen Kompetenz auf aktuellem Niveau geführt.

Die Rezertifizierung ist vom Zertifikatsinhaber **spätestens 30 Tage** vor Ablauf des Zertifikats bei der Zertifizierungsstelle certcouncil.eu zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der geforderten Nachweisdokumente einzureichen. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich über den **Download-/Upload-Bereich (Upload von Dokumenten)** auf der Homepage von certcouncil.eu.

Wird die Frist für die Beantragung der Rezertifizierung nicht eingehalten, obliegt es certcouncil.eu, über die Zulassung zur Rezertifizierung zu entscheiden. Dabei können gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen angeordnet werden (z. B. Weiterbildungsmaßnahmen, schriftliche oder mündliche Prüfungen).

Für die Verlängerung des Zertifikats sind folgende Rezertifizierungsanforderungen zu erfüllen:

1. Einreichung von Nachweisen über geeignete* berufliche Fortbildungsmaßnahmen:
Der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikats einreichen.

**) Fortbildungen gelten als geeignet, wenn sie von certcouncil.eu anerkannt sind. Es wird empfohlen, die Weiterbildungseinrichtung vorab um Anerkennung zu bitten. Fehlen nachvollziehbare Inhalte oder verwendbare Fachthemen, kann certcouncil.eu die Anerkennung ablehnen.*

Fehlen die erforderlichen Fortbildungsstunden oder werden Weiterbildungsmaßnahmen nicht anerkannt, entscheidet certcouncil.eu basierend auf der beruflichen Tätigkeit und den bisherigen Prüfungsergebnissen, ob diese nachgereicht werden können. Dafür muss ein kostenpflichtiger, formloser Antrag an die certcouncil.eu gestellt werden. Die Frist dafür beträgt maximal 3 Monate.

2. Einreichung einer Liste von mindestens 6 gutachterlichen Leistungen (davon mindestens ein ausführliches Gutachten) pro Jahr der Gültigkeit des Zertifikats.

Aus der eingereichten Liste wählt der Zertifizierungs- und Prüfungsausschuss 3 gutachterliche Leistungen aus, davon mindestens ein ausführliches Gutachten, die bei certcouncil.eu einzureichen sind. Diese werden von Prüfern von certcouncil.eu nach festgelegten Kriterien begutachtet und bewertet.

Entsprechen die Gutachten den Anforderungen, schlägt der Prüfer dem Vorsitzenden einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats zwischen 1 und maximal 5 Jahren vor. Der Gültigkeitszeitraum hängt vom Ergebnis der Überprüfung und Beurteilung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens sowie der Dauer der vorherigen Zertifizierung ab.

Abweichung vom Regelverfahren: Sachverständige, die zeitweilig inaktiv sind und ihrer Sachverständigtätigkeit nicht regelmäßig nachgehen oder nachgehen können, haben einmalig die Möglichkeit, anstelle der Gutachtenliste ein fiktives Gutachten zu erstellen und dieses ersatzweise einzureichen. Dies kann beispielsweise ein Wert- oder Schadensgutachten aus ihrem Fachbereich für ihr eigenes Haus, Fahrzeug oder das eines Bekannten sein. Im Falle einer positiven Bewertung ist jedoch in solchen Fällen ausschließlich eine Rezertifizierung für 1 Jahr möglich.

Entsprechen die Gutachten nicht den Anforderungen, sind diese zu überarbeiten und innerhalb 30 Tagen nachzureichen. Certcouncil.eu behält sich (in Rücksprache mit den Prüfern) vor, neben der Überarbeitung auch andere Maßnahmen (z.B. Weiterbildungsmaßnahmen, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfung oder zusätzliche Arbeitsproben) aufzuerlegen.

Nach erneuter Prüfung und positiver Beurteilung liegt es im Ermessen der Prüfer, dem Vorsitzenden des Zertifizierungs- und Prüfungsausschusses einen Zeitraum für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats zwischen 1 und maximal 5 Jahren bis zur nächsten Rezertifizierung vorzuschlagen. Der Gültigkeitszeitraum richtet sich nach dem Ergebnis der Überprüfung im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens sowie der Dauer der vorherigen Zertifizierung.

Im Übrigen gelten für die Rezertifizierung die allgemeinen Anforderungen an die Prüfungen gemäß der §§ 5-9 analog.

§ 11 Verpflichtende Jahresaudits

In den Jahren, in denen keine Zertifizierungsprüfung und keine Rezertifizierung stattfinden, findet für alle Zertifizierten ein Jahresaudit statt. Hierzu reicht der Zertifizierte selbsttätig und ohne Aufforderung im Zeitraum vom **01.10. bis 30.11.** eines jeden Jahres mindestens 2 schriftliche gutachterliche Leistungen zur Einsichtnahme beim Zertifizierungsausschuss ein. Außerhalb dieses Zeitrahmens werden keine Jahresaudits anerkannt. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich über den **Download-/Upload-Bereich (Upload von Dokumenten)** auf der Homepage von certcouncil.eu.

Abweichung vom Regelverfahren: Sachverständige, die zeitweilig inaktiv sind und ihrer Sachverständigtätigkeit nicht regelmäßig nachgehen oder nachgehen können, haben einmalig die Möglichkeit, anstelle der Gutachtenliste ein fiktives Gutachten zu erstellen und dieses ersatzweise einzureichen. Dies kann beispielsweise ein Wert- oder Schadensgutachten aus ihrem Fachbereich für ihr eigenes Haus, Fahrzeug oder das eines Bekannten sein. Im Falle einer positiven Bewertung ist jedoch in solchen Fällen ausschließlich eine Rezertifizierung für 1 Jahr möglich.

Sollten bei der Einsichtnahme gravierende Fehler erkennbar sein, kann der Zertifizierungsausschuss weitergehende Maßnahmen bis hin zu einer außerordentlichen Rezertifizierung oder dem Entzug der Zertifizierung veranlassen.

Werden keine gutachterlichen Leistungen zur Einsichtnahme eingereicht, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Zertifizierung ohne weitere Aussprache auszusetzen oder zu entziehen.

§ 12 **Markennutzungsrechte**

1. certcouncil.eu gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form

Zertifizierter Sachverständiger
für „Fachbereich“*
gemäß ISO/ IEC 17024 – certcouncil.eu

hinzzuweisen.

*) Es ist ausschließlich die Fachbereichsbezeichnung zulässig, die wortwörtlich der Zertifizierungsurkunde zu entnehmen ist.

Die Nennung der Zertifizierungsstelle ist im Zusammenhang mit der Bezeichnung „Zertifizierter Sachverständiger gemäß ISO/ IEC 17024“ zwingend erforderlich, um den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu entsprechen. Jegliche andere Darstellung oder individuelle Abwandlung dieser Bezeichnung, insbesondere durch irreführende, unvollständige oder falsche Zusätze in der Firmierung, ist unzulässig.

2. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder geistiger Eigentumsrechte von certcouncil.eu. Weitergehende Rechte zur Nutzung solcher Logos oder ähnlicher Kennzeichen müssen in jedem Fall gesondert vereinbart werden.

§ 13 Überwachung

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von certcouncil.eu im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, beispielsweise durch Dritte, auf missbräuchliche Verwendung werden nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, certcouncil.eu zu informieren, wenn er Kenntnis darüber erlangt, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf in keiner missbräuchlicher oder irreführenden Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Zertifikatsinhaber Mitarbeiter von certcouncil.eu ist. Certcouncil.eu behält sich vor, im Falle eines Verstoßes gegen diese Nutzungsbedingungen rechtliche Schritte einzuleiten. In jedem Fall kann ein solcher Verstoß zum sofortigen Entzug der Zertifizierung führen.

§ 14 Änderungen im Zertifizierungssystem

Certcouncil.eu ist berechtigt, das Zertifizierungssystem, einschließlich der Prüfungsordnung, anzupassen und/oder zu ändern. Änderungen werden öffentlich, beispielsweise auf der Website, bekanntgegeben.

Die Änderungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und sind für alle Zertifizierten in der jeweils aktuellen Form gültig und verbindlich.

Zertifizierte sind verpflichtet, sich regelmäßig eigenständig über etwaige Änderungen zu informieren.

§ 15 Anerkennung durch die Zertifizierten

Die Zertifizierten haben sich im Rahmen Ihres Zertifizierungsantrages und -vertrages gemäß VI. j. verpflichtet, die jeweils aktuellen, veröffentlichten Dokumente anzuerkennen.

Dipl.-Ing. Natascha Jahansouzi
Direktorin & Geschäftsführerin
certcouncil.eu

Dipl.-Ing Carsten Thurm
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Dipl.-Ing. Thomas Buchholz
Vorsitzender des
Normativausschusses

Gültig ab: 09/2025